

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 2: Entgeltvereinbarung für Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft

zwischen

dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger SoNet Ostbayern GbR,
vertreten durch Herrn Liebl und Herrn Schumann
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.07.2026.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind direkte und indirekte Leistungen. Direkte Leistungen sind diejenigen Pflichten, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Indirekte Leistungen sind diejenigen Pflichten, die ohne Mitwirkung eines Einzelfallbeteiligten oder unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende direkte Leistungen (Face-to-Face-Leistungen) können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:

- Hausbesuche bei Klienten
- Gespräche mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld außerhalb des häuslichen Umfelds
- persönliche und telefonische Gespräche mit Bildungseinrichtungen der Klienten
- zur Realisierung der Handlungsfelder und -schritte erforderliche persönliche und telefonische Kooperationskontakte mit anderen Fachkräften
- Ausgefallene Hausbesuche/Termine mit den Klienten in Höhe maximal einer Face-to-Face-Stunde pro ausgefallenem Hausbesuch/Termin, sofern sie vom Klienten nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurden und/oder die Zeit vom Leistungserbringer nicht anderweitig genutzt werden konnte
- Teilnahme an Lösungsplangesprächen mit der zuständigen Sachbearbeitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft
- Fahrtzeiten außerhalb des Landkreises zu einem Termin bei einer Institution mit dem Klientel ab der Landkreisgrenze

Im Falle von genehmigter Co-Arbeit können beide Fachkräfte vollumfänglich abgerechnet werden.

Telefonate mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld können mit pauschal zwei Face-to-Face-Stunden pro Klient pro Monat abgerechnet werden, wenn nichts abweichendes im Lösungsplan festgelegt wurde.

Maximal 1 Stunde pro Monat kann über Videokonferenzen erbracht werden, sofern es die fachlichen Umstände erlauben und keine Gefährdung vorliegt. Es muss gewährleistet sein, dass mindestens ein persönlicher Kontakt pro Monat stattfindet.

(3) Folgende indirekte Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Planung und Vorbereitung des Hilfesettings
- Falldokumentation
- halbjährliche Entwicklungsberichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Schriftverkehr für den Klienten
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- zur Zielerreichung erforderliche Fahrten ohne Klienten
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium
- Fahrtzeiten, die nicht in Absatz (2) aufgeführt sind

Diese Leistungen sind durch die Kalkulation der Face-to-Face-Stunden bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung (so genannter „Overhead“) ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Insbesondere ist dies:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle entsprechend der Vertretungsregelung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze

(1) Die Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung wird wie folgt vereinbart:

94,18 €

Als Stunde gelten 60 Minuten.

Die Kalkulationstabelle ist Teil dieser Vereinbarung.

(2) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.01.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

(3) Für beauftragte Zeiten an Wochenenden, Feiertagen und anderen üblicherweise arbeitsfreien Zeiten entsprechend des TvöD können 1,25 Face-to-Face-Stunden pro erbrachter Face-to-Face-Stunde abgerechnet werden.

(4) Ausschließlich für Fahrten außerhalb des Landkreises zu einem Termin bei einer Institution mit dem Klientel können pro Kilometer ab der Landkreisgrenze Kosten in Höhe der in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayRKG genannten Summe abgerechnet werden.

§ 3 Überprüfungsgespräch

Nach Ablauf von 12 Monaten findet ein Gespräch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger statt, in dem diese Vereinbarung überprüft wird.

Für den öffentlichen
Jugendhilfeträger

Für den Leistungserbringer

Für den Leistungserbringer

Fürstenfeldbruck, den

Hohenau, den

Hohenau, den

Thomas Karmasin
Landrat

Christoph Liebl
Geschäftsführung

Heiko Schumann
Geschäftsführung